

RS Vwgh 1987/6/10 85/01/0171

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
20/05 Wohnrecht Mietrecht
98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

Norm

ABGB §6;
BodenbeschaffungsG §4 Abs1;
BodenbeschaffungsG §4 Abs2;
MRG §30 Abs2 Z15;
VwRallg;

Rechtsatz

Zur Auslegung der Ausdrücke "quantitativer Wohnungsbedarf" und "qualitativer Wohnfehlbestand" im § 30 Abs 2 Z 15 des MietrechtsG kann auf die Legaldefinitionen der gleichbedeutenden Begriffe im § 4 Abs 1 und 2 des BodenbeschaffungsG zurückgegriffen werden. Kann doch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung nicht davon ausgegangen werden, daß derselbe Gesetzgeber bei

Verwendung von im wesentlichen gleichen Begriffen in einem verwandten Verwaltungsbereich diesen jeweils einen unterschiedlichen Sinngehalt unterstellen wollte.

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4
quantitativer Wohnungsbedarf qualitativer Wohnfehlbestand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010171.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at